

Vereinssatzung des

Sportanglervereins Erholung Effeld e. V. 1960

ergänzt 1995

ergänzt 2004

ergänzt 2015

ergänzt 2016

Satzung

Der Sportanglerverein Erholung Effeld e. V. 1960 ist eine Vereinigung von Sportfischem. Er hat seinen Sitz in Effeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR - 70148 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Aachen.

§1

Zweck und Aufgaben sind

Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch

- a.) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
- b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
- c.) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit Angeln und Castingsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d.) Der Castingsport wird in unserem Verein als Unterabteilung allen interessierten Personen durch Training und Wettkampf angeboten.

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesundheitsförderung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- a.) Fischgewässer und Freizeitgelände,
- b.) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
- c.) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesundheitsförderung der Gewässer und der damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Der Verein ist eine auf Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sport und Angelgemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der

Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie der Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

- a.) Zehn- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes aufzunehmende Mitglied muss durch ein Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.

- b.) Bevorzugt aufzunehmen sind Kinder von Vereinsmitgliedern.

§ 3

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im vor raus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Tod des Mitgliedes,
- c.) Ausschluss,
- d.) Auflösung des Vereins.

§ 5

- a.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann zu jeder Zeit unter Einhaltung einer ein monatlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand

erfolgen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt dem Verein entstandene Kosten sind vom Mitglied zu übernehmen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als 1 Monat im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat,
6. bei nicht gezahltem Entgelt für nicht geleisteten Arbeitseinsatz an den Vereinsgewässern.

§ 6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

- a.) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b.) Zahlung von Geldbußen,
- c.) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d.) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e.) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Auf nachfolgend einberufener Mitgliederversammlung entscheidet diese über den Ausschlussantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist verbindlich und sofort wirksam.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.

§ 8

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Erhaltene Schlüssel sind Eigentum des Vereins und somit auch zurück gegeben.

Das entrichtet Pfand wird erstattet.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt

- a.) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln ,
- b.) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Stege usw.) zu benutzen
- c.) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a.) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b.) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d.) die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- e.) Die Sportfischerprüfung abzulegen,
- f.) Alle Mitglieder sind verpflichtet an den jährlich regelmäßig stattfindenden Arbeitseinsätzen und Instandsetzungsmaßnahmen teilzunehmen. Mitglieder, die an den vorbezeichneten Arbeiten und Maßnahmen nicht teilnehmen sind verpflichtet, einen im Ermessen des Vorstands und in Abstimmung mit der jährlich abgehaltenen Jahreshauptversammlung im Vorfeld festgelegten Geldbetrag zu zahlen.
Ausgenommen hiervon sind Mitglieder mit Behinderung ab einem GdB von mindestens 70.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge werden im voraus vom Kassenwart wie folgt per Lastschrift eingezogen
Jahresbeitrag und Arbeitsdienst in der 2. Kalenderwoche
.Letzte verlängerte Einzahlungsfrist für den Jahresbeitrag und Arbeitsdienst ist der 31.1.

Begründete Stundung oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 10

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- a.) Geschäftsführenden Vorstand
- b.) Erweitertem Vorstand

a.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart dem Schriftführer und dem 1. Jugendwart.

b.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, zwei Gewässerkoordinatoren, den Gewässerwarten, den Jugendwarten der Angelgruppe und den Jugendwarten der Castinggruppe.

Um bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen eine Beschlussfassung zu ermöglichen, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch z. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der z. Vorsitzende, vertreten.

Ist ein Vorstandsamt verwaist, wird durch eine Mitgliederversammlung als Ersatz ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit der Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

§ 11

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von Ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu Überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12

Die Mitglieder - und der Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen, herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst,

wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe

- a.) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b.) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren zum Beispiel für nicht geleistete Arbeitseinsätze festzusetzen,
- c.) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

§ 15

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 16

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vertreter. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wassenberg zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

- 1.) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Eingetragen in das Vereinsregister unter - VR 70148 -
Amtsgericht Aachen

1. Vorsitzender

Schriftführer/in

H. F. Meyer

K. Thumel-Stephan